Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 12

Artikel: EL-Berichte mit eigenem Haushalt profitieren : 3. Revision der

Ergänzungsleistungen eingefädelt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838287

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZöF 12/96 Berichte

denen die Invalidität nach dem 1.1.1997 eintritt, sondern dank einer grosszügigen Übergangsregelung auch jene, bei denen die Invalidität früher eingetreten ist. In unseren beiden Beispielen bedeutet dies, dass der australische Staatsangehörige S., falls er weiterhin in der Schweiz Wohnsitz hat und ihm die geleisteten AHV-Beiträge nicht rückvergütet worden sind, ab dem 1. Januar 1997 die ihm bisher vorenthaltene IV-Rente beanspruchen darf; die chilenische Staatsangehörige C. wird, da sie nach neuem Recht die Versicherungsklausel ebenfalls

erfüllt, ab 1. Januar des nächsten Jahres von der IV sowohl die benötigten Hilfsmittel wie auch eine Hilflosenentschädigung erhalten.

Zahlreiche ausländische Staatsangehörige befinden sich in der Situation wie S. und C.: Sie über die veränderte Rechtslage zu informieren und zu einer Neuanmeldung zu motivieren, wird eine wichtige Aufgabe der Beratungsstellen und Sozialdienste im Laufe des nächsten Jahres sein.

Georges Pestalozzi-Seger, Rechtsdienst für Behinderte

EL-Berechtigte mit eigenem Haushalt profitieren

3. Revision der Ergänzungsleistungen eingefädelt

3. Revision des Bundesgsetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG): Der Bundesrat erteilt dem Eidg. Departement des Innern (EDI) den Auftrag, Gesetzesentwurf und Botschaft auszuarbeiten.

Der Bundesrat hat von der Vernehmlassung zur 3. EL-Revision Kenntnis genommen und die Ausarbeitung der Botschaft zur Gesetzesrevision beschlossen. Die Revisionspunkte vorgeschlagenen transparentere Berechnung, konkrete Leistungsverbesserungen – haben weitgehende Zustimmung gefunden. Die Kantone äusserten einige Bedenken hinsichtlich der Kostenbelastung. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat die Mehrkosten aufgrund der Revision von 100 auf rund 60 Mio. Franken herabgesetzt. Davon trägt der Bund ein Viertel, den Rest teilen sich

Kantone und Gemeinden. Der Bundesrat ist aber der Meinung, dass das Leistungssystem für Rentnerinnen und Rentner im untersten Einkommensbereich auch in einer wirtschaftlich schwierigen Phase den Erfordernissen der Zeit angepasst werden sollte. Die Botschaft kann voraussichtlich diesen Herbst dem Parlament unterbreitet werden.

Während mit der 2. EL-Revision vor allem Verbesserungen für Heimbewohnerinnen und -bewohner eingeführt wurden, geht es nun bei der 3. EL-Revision um Erleichterungen für Rentenberechtigte mit eigenem Haushalt.

Bruttomietzins neu massgebend

Bis heute konnten EL-Berechtigte nur den Nettomietzins geltend machen. Für Berichte ZöF 12/96

die Nebenkosten (Heizung, Hauswart, usw.) gilt eine Pauschale, die gegenwärtig für Alleinstehende 600 Franken und für Ehepaare 800 Franken beträgt. In den letzten Jahren wurden jedoch verschiedene Kosten, die früher im Mietzins enthalten waren, in die Nebenkosten verlagert.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, künftig von der Bruttomiete auszugehen. Allerdings soll der Mietzinsabzug weiterhin in der Höhe begrenzt bleiben, damit nicht unbegrenzt hohe Mieten bzw. Nebenkosten geltendend gemacht werden können.

Rentnerinnen und Rentner, die im eigenen Haus wohnen und nur noch eine kleine Hypothekarbelastung zu tragen haben, können heute wegen der Vermögensanrechnung keine EL beziehen. Davon betroffen sind vor allem Rentenberechtigte mit eher «bescheidenen» Liegenschaften, welche beispielsweise in den dreissiger und vierziger Jahren mit wenig Geld erworben werden konnten. Aufgrund höherer Steuerschatzungen haben sich für jene Personen auch höhere Vermögenswerte ergeben. Dennoch leben viele dieser Leute ausschliesslich von der AHV-Rente. Ursprünglich wollte das Departement des Innern den Freibetrag auf 100'000 Franken festsetzen. Nicht nur die Mehrheit der Kantone, auch verschiedene Fachverbände (u.a. die SKOS) äusserten dazu ihre Bedenken. Mit einem Freibetrag in dieser Höhe würden die Eigenheimbesitzer gegenüber den Mietern zu stark privilegiert und damit die Rechtsgleichheit verletzt. Der Freibetrag wurde nun auf 75'000 Franken beschränkt.

Karenzfrist von 10 Jahren

Ausländische Personen haben im geltenden Recht erst Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie sich während 15 Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt eine 5jährige Karenzfrist. Die Karenzfrist soll nun auf 10 Jahre herabgesetzt werden.

Die Fachverbände hatten mehrheitlich eine Senkung auf 5 Jahre gefordert. Für Personen, die sich viele Jahre in der Schweiz aufgehalten haben, ist eine Rückkehr in ihr Herkunftsland mit grossen Nachteilen verbunden. Längere Karenzfristen sind deshalb gleichbedeutend mit einem Abdrängen von IV- und AHV-Berechtigten in die Sozialhilfe, da auch ausländische Staatsangehörige einen Rechtsanspruch auf ein soziales Existenzminimum haben. Eine Karenzfrist von 10 Jahren ist umso fragwürdiger, als die Karenzfristen in den Sozialversicherungen im Zuge der laufenden Verhandlungen für EU-BürgerInnen wahrscheinlich ganz aufgehoben werden.

Sozialversicherungen: IDA FiSo 2 eingesetzt

Nach dem Erscheinen des Berichtes über die «Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen», der von einer Interdepartementalen Arbeitsgruppe (IDA FiSo) verfasst wurde (siehe ZöF Nr. 7, S. 97 u. 102), verstärkte sich der